

Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. I.

Nr. 5.

30. Januar 1884.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Ausweisschriften im Großherzogthum Oldenburg.

(Vom 24. Januar 1884.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die großherzoglich oldenburgische Regierung hat mit Rücksicht darauf, daß kürzlich die Rechtsgültigkeit mehrerer von oldenburgischen Behörden ausgestellten Heimatscheine seitens schweizerischer Behörden in Frage gestellt wurden, darauf hingewiesen, daß sie in dem „Verzeichniß der in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches zur Ertheilung von Anerkennnissen und zur Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden“, welches dem Zusatzprotokoll zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche, vom 21. Dezember 1881 (Amtl. Samml. n. F., Bd. VI, S. 273), beigegeben ist, nur diejenigen oldenburgischen Behörden habe namhaft machen wollen, denen im Falle der Verweigerung der Anerkennung der Uebernahmepflicht seitens einer Gemeinde die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit zusteht. Nicht mit inbegriffen in dem Verzeichnisse seien dagegen diejenigen oldenburgischen Behörden gewesen, welchen die Ausstellung von rechtsverbindlichen Heimatscheinen übertragen sei.

Auf Grund der gewechselten Korrespondenz beehren wir uns, Ihnen in dieser Hinsicht folgenden Nachtrag zu dem erwähnten Verzeichniß mitzuthemen:

A. Zur Ausstellung von Heimatscheinen sind zuständig:

- 1) Im Herzogthum Oldenburg:
 - a. das großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg;
 - b. die großherzoglichen Aemter;
 - c. die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel.
- 2) Im Fürstenthum Lübeck:
 - a. die großherzogliche Regierung zu Eutin;
 - b. der Magistrat der Stadt Eutin.
- 3) Im Fürstenthum Birkenfeld:

die großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

B. Zum Entscheide über die Frage der Uebernahmepflicht seitens einer Gemeinde, d. h. zum Entscheid über die Staatsangehörigkeit, sind dagegen nur die unter Ziffer 10 des Zusatzprotokolles vom 21. Dezember 1881 genannten (oben auch inbegriffenen) Behörden kompetent.

Indem wir Sie ersuchen, die in Frage kommenden Amtsstellen hievon zu verständigen, benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 24. Januar 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Ausweisschriften im Großherzogthum Oldenburg. (Vom 24. Januar 1884.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1884 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 05 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 30.01.1884 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 149-150 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 012 197 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.